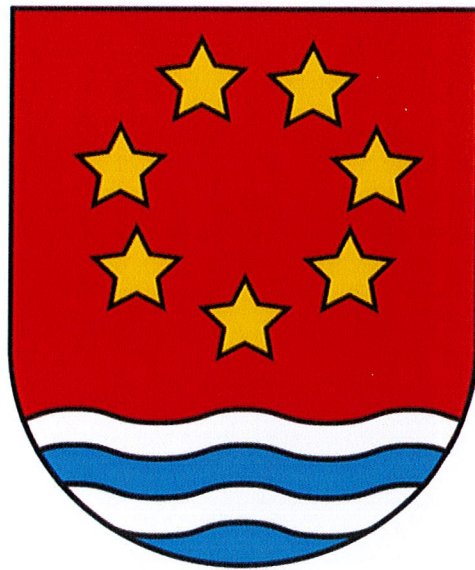


Gemeinde Albula/Alvra



Reglement über die Benützung der Liegenschaften der Gemeinde Albula/Alvra

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Liegenschaften, Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Albula/Alvra durch Dritte.
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.
Anlagen für den Schulbetrieb und Andere	Art. 3 Anlagen und Einrichtungen, welche in erster Linie dem Schulunterricht dienen, stehen während der Unterrichtszeit in erster Priorität der Schule zur Verfügung. Für sämtliche Anlagen und Einrichtungen haben die Bedürfnisse der Gemeinde in jedem Fall Vorrang. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule und dem übrigen Betrieb der Gemeinde vereinbaren lässt, können die Anlagen durch die Gemeindeverwaltung auch anderen Benützern zugänglich gemacht werden.
Bewilligungserteilung	Art. 4 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Erteilung von einmaligen oder von Dauerbewilligungen. Ortsansässige Interessenten erhalten bei der Zuteilung den Vorrang.
Einmalige Bewilligung	Art. 5 Gesuche für die einmalige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sind schriftlich mittels Antragsformular und mindestens 2 Wochen im Voraus der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Regelmässige Bewilligungen	Art. 6 Die Bewilligung für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen wird normalerweise für die Dauer eines Schuljahres zugesichert. Sie wird stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, wenn von keiner Seite eine Änderung verlangt wird. Gesuche für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sind mittels Antragsformular schriftlich und spätestens bis Ende Juni, an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Belegungsplan.
Spezialfälle	Art. 7 Bei besonderen Anlässen, Reparaturen usw. kann Inhabern von Dauerbewilligungen die Benützung der zugeteilten Räumlichkeiten oder Anlagen eingeschränkt werden. Nach Möglichkeit werden diese rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert.

Inhaber von Dauerbewilligungen informieren den Hauswart und die Gemeindeverwaltung, wenn Räumlichkeiten längere Zeit nicht benützt werden.

Art. 8
Ordnung und Sorgfalt
Rauchen
Die Benützer sind verpflichtet, die Anlagen sorgfältig zu nutzen und diese nach Gebrauch ordentlich und sauber zurückzulassen. Der zuständige Hauswart kann die erforderlichen Weisungen erteilen.

In sämtlichen Räumlichkeiten und Anlagen gilt ein Rauchverbot.

Art. 9
Mängel, Schäden
Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Art. 10
Gebrauch von Geräten
und Einrichtungen
Die zur Anlage gehörenden Geräte und Einrichtungen sind von den Benützern fachgerecht zu handhaben und nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Standorte zurückzubringen.

Gerätschaften und Einrichtungen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart aus den Räumlichkeiten entfernt werden.

Art. 11
Haftung, Versicherung
Sofern ein Schaden nicht durch Mängel an der Anlage entstanden ist, haften die Benützer während der Vorbereitungs- und Benützungszeit gemeinsam für Personen- und Sachschäden, sofern kein anderer Verursacher ermittelt werden kann. Die Benützungsbewilligung kann vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Art. 12
Benützungszeiten
Die Benützer dürfen sich nur während den vereinbarten Zeiten in den zugewiesenen Räumlichkeiten aufhalten.

Während den Ferien bleiben die Schulräumlichkeiten und Anlagen grundsätzlich geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Hauswart können sie jedoch auch während den Ferien benützt werden. Auf die Haupt- und Zwischenreinigung ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.

Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Erlaubnis durch die Bewilligungsinstanz erforderlich.

Art. 13
Öffnen und Schliessen
Die Schlüsselkontrolle obliegt der Gemeindeverwaltung. 3 Tage vor dem Anlass kann der Schlüssel unter Voranmeldung auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Rückgabe hat innerhalb von 3 Tagen nach dem Anlass zu erfolgen.

Jeder Verein und jede Gruppierung, welche die Räumlichkeiten regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Monat, benützt, erhält einen Schlüssel, welcher nur für die bewilligten Anlässe verwendet werden darf.

Für die Schlüsselabgabe wird kein Depot erhoben, hingegen muss die verantwortliche Person den Empfang unterschriftlich bestätigen.

Vereine und Gruppierungen mit Dauerbenützungsbewilligung sind selber für das Öffnen und Schliessen verantwortlich.

Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten hat der Verantwortliche zu kontrollieren, ob alle Geräte ausgeschaltet und die Lichter gelöscht sind. Nötigenfalls ist eine Grobreinigung durchzuführen.

Der Hauswart führt Stichproben durch und meldet allfällige Beanstandungen dem Benützer und der Geschäftsleitung.

Die Bereitstellung von Hausinstallationen und festmontieren Apparaturen ist grundsätzlich Sache des Hauswartes.

Öffnungszeiten

Art. 14

Sofern die Anlagen frei sind, dürfen sie von den Benützern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der bewilligten Benützungszeit betreten werden. Sie müssen eine Viertelstunde nach der vereinbarten Zeit verlassen werden.

Bei öffentlichen und besonderen Veranstaltungen richtet sich die Öffnungszeit nach der Bewilligung der Bewilligungsinstanz.

Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten. Dieser verlässt die entsprechende Anlage als Letzter.

Benützung der Aussenanlagen

Art. 15

Die Aussenanlagen, namentlich Schulhaus- und Sportplätze, stehen ausserhalb der Schulzeiten der Allgemeinheit grundsätzlich zur Verfügung.

Besondere Verhaltensregeln

Art. 16

Die Bewilligungsinstanz kann für einzelne Anlagen besondere Verhaltensregeln erlassen.

Unterhaltungsanlässe, Festbetriebe

Art. 17

Für Veranstaltungen mit Abgaben von Speisen und Getränke muss ein separates Gesuch um Erteilung der Fest- und Gelegenheitswirtschaft eingereicht werden (mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung). Der Ausschank von gebrannten Wassern erfordert eine Bewilligung des Kantons.

Bei der Vorbereitung von Veranstaltungen, welche im Mehrzweckgebäude stattfinden, muss der zuständige Hauswart in der Regel anwesend sein und das Einrichten überwachen.

Der Hauswart ist auch für die offizielle Übergabe der Räumlichkeiten, der Einrichtungen, des Mobiliars, der Gerätschaften, des Geschirrs und des Besteckes verantwortlich.

Alle benützten Räume sind nach der Benützung durch den Veranstalter zu reinigen und in sauberem Zustand abzugeben. Eine erforderliche Nachreinigung durch den Abwart, wird separat nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt. Für fehlendes oder defektes Material haftet der Veranstalter.

III. Gebühren

Art. 22

Benützungsgebühren
für Mietobjekte

Die Gebühr für die Benützung von Mietobjekten betragen:

Mietobjekt	Dauer	Gebühr
Turnhalle / MZA	pro h / ½ Tag / 1 Tag	CHF 20.00 / CHF 50.00 / CHF 100.00
Schulzimmer / Aula / Foyer	½ Tag / 1 Tag	CHF 20.00 / CHF 40.00
Küche / Mensa	pauschal	CHF 40.00
Sitzungszimmer Gemeindehaus	½ Tag / 1 Tag	CHF 50.00 / CHF 100.00
Gruppenunterkunft	Bis 30 Personen: CHF 16.00 pro Person und Nacht 31-40 Personen: CHF 14.00 pro Person und Nacht Mindestpreis CHF 420.00/Nacht	
Nachreinigung	CHF 40.00 pro h	

½ Tag = 3 - 5 Stunden
1 Tag = ab 5 Stunden

Art. 23

Benützungsgebühren
für Mietgegenstände

Die Gebühr für die Benützung von Mietgegenständen betragen:

Mietobjekt	Dauer	Gebühr
Festbankgarnitur	1 Tag	CHF 10.00
Bühne	pauschal	CHF 50.00

Art. 24

Faktoren für die
Gebührenberechnung

Zwischen einheimischen und auswärtigen Benützergruppen wird folgende Abstufung für die Gebührenberechnung vorgenommen.

Einheimische Vereinigungen	Faktor 0
Einheimische Privatpersonen und Unternehmungen	Faktor 0.5
Nicht einheimische Vereinigungen	Faktor 1
Nicht einheimische Privatpersonen mit Liegenschaftseigentum in der Gemeinde	Faktor 1
Nicht einheimische Privatpersonen	Faktor 1.5
Einheimische kommerziell Veranstalter	Faktor 1.5
Nicht einheimische kommerzielle Veranstalter	Faktor 2

Art. 25

Gebührenerlass

Benützergruppen, welche gemeinnützige, kulturelle oder jugendfördernde Ziele verfolgen, sind von den Benützungsgebühren befreit.

Für Trauerfeierlichkeiten werden die benötigten Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Erlasse der ehemaligen Gemeinden aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten


Dieses Reglement tritt unmittelbar nach Erlass durch den Gemeindevorstand am 19. Juli 2016 / 24. Januar 2017 in Kraft.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindegeschreiber



Maurus Engler